

Vorlage der Spezialkommission 2006/3 „Fachmittelschule“

vom 6. April 2006

06-34

Bericht des Kommissionspräsidenten

Die Spezialkommission „Fachmittelschule“ hat einstimmig Eintreten beschlossen. Zu diskutieren gab die unterschiedliche Praktikumdauer zwischen 32 und 40 Wochen in den verschiedenen Profilen. Da gab es einigen Klärungsbedarf, vor allem im Profil Gesundheit. Das Reglement der EDK über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 (FMS-Reglement) schreibt vor dem Erlangen der Fachmaturität eine Praktikumdauer von 12 bis 40 Wochen vor, lässt also eine sehr grosse Spannweite offen.

Den Kommissionsmitgliedern wurde zuhanden der Fraktionen eine nützliche Grafik als Übersicht zu den Ausbildungsgängen abgegeben.

Fragen wurden gestellt bezüglich der Durchführbarkeit des Wahlangebotes bei geringen Klassengrössen. In § 28 Abs. 2 des Schuldekretes taucht das Wort Prüfung auf. Dabei handelt es sich nicht um eine schriftliche Prüfung im klassischen Sinn, sondern um ein Kolloquium, bei dem der Kandidat seine Fachmaturaarbeit vor Publikum gleichsam verteidigen muss. Es wird jedoch am Begriff, der diese Art der Durchführung beinhaltet, festgehalten.

Weiter hat die Kommission festgestellt, dass die auf der letzten Seite der regierungsrätlichen Vorlage ausgewiesenen 2 Jahreslektionen eher knapp berechnet sind. Dabei handelt es sich um eine gängige Rechnungsgrösse, die sicher nicht zu hoch gegriffen ist.

Ferner wurde darauf hingewiesen, dass § 30 des Schuldekretes vorzeitig auf den 1. Januar 2007 in Kraft treten muss, um den Anforderungen des erst kürzlich geänderten Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 (Änderungen in Kraft per 1. Januar 2006) Rechnung tragen zu können. Das Vorgehen wurde im Übrigen bereits von der Staatskanzlei abgesegnet. Neu wird die Zuständigkeit für die Regelung der Aufnahmebedingungen an die Pädagogische Hochschule vom Kantonsrat an den Erziehungsrat und damit auf Verordnungsebene delegiert. Man ist damit flexibler in Bezug auf die sich ändernden Bedingungen der EDK.

Bei den Beratungen wurde festgestellt, dass im Vorfeld versäumt wurde, § 22 Abs. 1 des Schuldekretes in der regierungsrätlichen Vorlage aufzuführen, denn in diesem Paragraphen muss „Diplommittelschule“ durch „Fachmittelschule“ ersetzt werden. Im Anschluss an diesen Bericht findet sich die entsprechende Formulierung. Zudem muss auf der letzten Seite der regierungsrätlichen Vorlage in der 2. Zeile die Jahreszahl 2009 durch 2008 ersetzt werden.

Die Spezialkommission hat zur Kenntnis genommen, dass auch der Erziehungsrat an seiner Sitzung vom 25. Januar 2006 die Gesetzes- und Dekretsänderungen beraten und ihnen zugestimmt hat.

Das In-Kraft-Treten der neuen Bestimmungen ist auf das Schuljahr 2007/2008 vorgesehen.

Die Spezialkommission ist von einer klaren Aufwertung der DMS überzeugt und findet, dass dieser Überführungsschritt ein weiterer Beitrag zur Attraktivierung des Bildungsstandortes Schaffhausen ist. Der Anstrich der DMS als „höhere Töcherschule“ ist nun definitiv Vergangenheit. Mit diesem nötigen Anpassungsschritt liegen wir sogar vor dem Kanton Zürich, der diese Änderung ebenfalls noch einleiten muss.

Schlussabstimmung:

Die Spezialkommission hat der Vorlage mit 9 : 0 Stimmen zugestimmt und empfiehlt sie dem Kantonsrat zur Annahme. Zusätzlich beantragt sie dem Kantonsrat, das Geschäft sei an der gleichen Sitzung in 1. wie auch gleich in 2. Lesung zu beraten, da die Kommission im Schulgesetz keine Änderungen vorgenommen hat.

Für die Spezialkommission:

Christian Amsler, Präsident

Werner Bächtold
Albert Baumann
Erich Gysel
Thomas Hurter
Susanne Mey
Rainer Schmidig
Walter Vogelsanger
Erna Weckerle

*

Änderungen gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage (Amtdruckschrift 06-18), Anhang 2:

§ 22 Abs. 1

¹ Die Kantonsschule ist der Leitung eines Rektors unterstellt. Der Rektor wird von mindestens zwei Prorektoren, vom Leiter der Fachmittelschule und vom Leiter der Schuladministration unterstützt. Sie bilden die Rektoratskommission, die wichtige Fragen der Schulführung behandelt und die Geschäfte der Kantonsschulkonferenz vorbereitet.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt, unter Vorbehalt von Ziff. II. Abs. 2 dieses Beschlusses zusammen mit der Änderung des Schulgesetzes vom ... in Kraft.

² § 30 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

³ Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.